

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und in Ausführung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 26. Januar 2007 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPF LICHT

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Fränkisch-Crumbach und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 26. Januar 2007 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind

a) bei Erstbestattungen:

die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen:

die Antragsteller.

- (1) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4

RECHTSMITTEL

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zu Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5

BEITREIBUNG

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151 ff.) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6

STUNDUNG UND ERLASS VON GEBÜHREN

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

AUFRECHNUNG

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 8

**GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG
DER LEICHENHALLE UND DES KÜHLRAUMS**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung der Leichenhalle **60,00 €**
- (2) Für die Benutzung des Kühlraums werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung des Kühlraums **65,00 €**

§ 9

BESTATTUNGSgebÜHREN

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben (Träger müssen von den Angehörigen bzw. vom Bestattungsunternehmer gestellt werden):
- a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 5 Jahre
 - 1. in einem Reihengrab **750,00 €**
 - 2. in einem Familiengrab **750,00 €**
 - 3. in einem Wiesengrab **750,00 €**

- b) eines Kindes bis 5 Jahre
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| 1. in einem Reihengrab | 250,00 € |
| 2. in einem Familiengrab | 250,00 € |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- | | |
|--|-----------------|
| a) in einem Reihengrab für Erdbestattung | 200,00 € |
| b) in einem Familienwahlgrab für Erdbestattungen | 200,00 € |
| c) in der Urnenwand | 200,00 € |
| d) im Urnenwahlgrab | 200,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in der Urnenwand erfolgt zusätzlich eine Berechnung für die Verschlussplatte in Höhe von **100,00 €.**
- Die Beschriftung der Platte ist einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten.
Die Kostenerhebung erfolgt direkt durch den Steinmetz.
- (4) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- | | |
|---|-----------------|
| a) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist. | |
| b) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden,

erfolgt gegen eine Gebühr von | 75,00 €. |
- Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (5) Für die unter Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:
- Herstellen und Schließen des Grabes einschließlich aller damit verbundenen Nebenarbeiten.

§ 10

UMBETTUNGSgebÜHREN

Die Umbettungsgebühren werden entsprechend den entstehenden Kosten erhoben.

§ 11

**ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN
AN WAHLGRÄBERN (GRABKAUF)**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern auf 40 Jahre sind zu entrichten:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Für ein Reihengrab | 400,00 € |
| 2. | Für zwei Wahlgrabstellen (Familiengrab) | 800,00 € |
| 3. | Für jede weitere Wahlgrabstelle | 400,00 € |
| 4. | Für eine Urnenwahlgrabstelle (60 x 110 cm)
für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen | 300,00 € |
| 5. | Da nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen die Ruhefrist 40 Jahre beträgt und mit dem Kauf eines Wahlgrabes ein Nutzungsrecht für 40 Jahre besteht, ist mit jeder Beisetzung das Nutzungsrecht um die Zeit zu verlängern, damit die Ruhefrist von 40 Jahren für die zuletzt beigesetzte Leiche gewahrt ist. Die hierfür zu entrichtende Gebühr beträgt pro Jahr 1/40 der jeweils gültigen Gebühr. | |

§ 12

**ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN
AN URNENWAHLGRÄBERN IN DER URNENWAND**

Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab in der Urnenwand auf 20 Jahre sind zu entrichten (bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 1/20 der nachfolgenden Gebühr):

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| Für ein Urnenwahlgrab | 400,00 € |
|-----------------------|-----------------|

§ 13

GEBÜHREN FÜR GRABRÄUMUNGEN

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen – trotz schriftlicher Aufforderung – nicht nach und müssen diese Arbeiten von der Gemeinde ausgeführt werden, so werden dafür die entstehenden Kosten erhoben.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am **1. Januar 2010** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. März 2007 außer Kraft.

Fränkisch-Crumbach, den 11. Dezember 2009

DER GEMEINDEVORSTAND

gez. Maser

Maser, Bürgermeister